

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 509/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Abraham J. [REDACTED],
[REDACTED] L., P. [REDACTED] / F. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil stimmt mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rzw 1965, 365 überein. Sonstige Rechtsfragen wirft der hier zu entscheidende Fall nicht auf. Das Berufungsgericht ist bei der ihm als Tatrichter obliegenden Auslegung des Prozeßvergleichs von 1962 zu dem Ergebnis gekommen, daß mit der vereinbarten Leistung alle Ansprüche des Klägers für Vergangenheit und Zukunft samt dem Anspruch auf erneute Festsetzung wegen veränderter Verhältnisse (§§ 35, 206 BEG) abgegolten worden sind.

- 3 -

Daß auf Rechte aus § 206 Abs. 2 BGB nur ausdrücklich ver-
zichtet werden könne, ist weder dem Gesetz noch allgemei-
nen Rechtsgrundsätzen zu entnehmen.

Mai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)